

Gebührensatzung

zur Friedhofssatzung der Gemeinde Strohkirchen

Gemäß § 32 der Friedhofssatzung wird auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, (GVOBl. M-V S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, 146), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. S. 410,427) und nach dem Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Strohkirchen vom ...29.09.2011... nachstehende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Gebühren werden erhoben:

1. Für ein Reihengrab – 429,00 Euro
2. Für ein Urnengrab – 100,00 Euro/m²
3. Für ein Wahlgrab
mit einer Grabstätte – 429,00 Euro
4. Für eine Rasengrabstätte
 - a) mit einer Grabstätte – 429,00 Euro
 - b) zuzügl. Pflege und Instandsetzung je erworbenes Nutzungsjahr 50,00 Euro
5. Für jede Verlängerung des Rechtes an Erb- oder Urnengräbern und zweimalige Grabmalkontrolle pro Grab und Jahr (es kann nur die Gesamtanlage verlängert werden).
6. Für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier – 90,00 Euro
7. Für eine anonyme Bestattung unter grünem Rasen
Urnenreihengrabstätte – 230,00 Euro

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
2. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 5

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6

Rechtsmittel

1. Gegen eine Gebührenfestsetzung kann der Zahlungspflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung Widerspruch erheben.
2. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der erlassenden Behörde einzureichen, er hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Strohkirchen,29.09.2011.....


Romanowski
Bürgermeisterin

